

02.07.84

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

KOM(84) 223 endg.; EG-Dok. 6822/84

Punkt der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen in der chemischen Industrie.

Allerdings sind auch mögliche Auswirkungen auf die Stärkewirtschaft zu berücksichtigen. Nach dem heutigen Stand der Biotechnik sind die Ausgangsprodukte Stärke und Rübenzucker weitgehend substituierbar. Eine eingehende Prüfung dieser Zusammenhänge ist erforderlich.

Die von der EG-Kommission vorgeschlagene Bevorzugung von C-Isoglukose bei der Herstellung von Lävulose (chemisch reine Fruktose) und Verwendung zu diätetischen Produkten durch Nichtanrechnung bei der Quotenregelung führt zwangsläufig zu einer Verdrängung des einheimischen Rübenzuckers. Damit wird die EG-Zuckermarktordnung mit ihren straffen Quotenregelungen eindeutig unterlaufen. Es muß auch auf die Abgrenzungsschwierigkeiten bei diätetischen Produkten gegenüber anderen Süßungsmitteln hingewiesen werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Verwendung von C-Isoglukose zur Herstellung von Lävulose und anderen diätetischen Produkten im Nahrungsmittelbereich abzulehnen, zumal die Gesamtlösung für die technisch-chemische Verwendung von Stärke und die verschiedenen Zuckerarten ohnehin abgewartet werden sollte.